

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H die nachfolgenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

Veranstalter-Haftpflichtversicherung

VER 2008
Stand 01.01.2008

A. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Veranstalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Personen
3. Nicht versicherte Risiken
4. Kostenklausel
5. Besondere Bedingungen für spezielle Veranstaltungen

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterter Versicherungsschutz - Mietsachschäden durch Brand oder Explosion, **falls vereinbart** -
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Ersatzleistung, Serienschaden
8. Nachhaftung
9. Auslandsschutz

A. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Veranstalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Versicherungsschein genannten Veranstaltung, insbesondere auch aus

- (1) Vor- und Nacharbeiten.
- (2) der erlaubten Benutzung von Zelten, Tribünen und Podien.
- (3) dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder dem erlaubten Abbrennen eines Oster- u. ä. Feuers.
- (4) der Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.

1.2 Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer

- (1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- (2) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.

1.3 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf die versicherte Veranstaltung im Inland zurückzuführen sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in

der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Hingewiesen wird im Rahmen des Auslandsschutzes insbesondere auf die nicht versicherten Risiken gemäß Anlage H, Teil II B, Ziffer 1 bis 3 sowie auf die Kostenklausel gemäß Ziffer 4.

1.4 Hub- und Gabelstapler bis 6 km/h

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Auf den „Hinweis zur Versicherung von Kraftfahrzeug-Risiken“ gemäß Anlage H, Teil II A wird nochmals aufmerksam gemacht.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Be- und Entladeschäden.

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Be- und Entladen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- (2) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist

- (1) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.
- (2) die Haftpflicht wegen Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Zelten, Plätzen u.dgl. sowie an verwendeten oder zur Aufbewahrung übernommenen Sachen und Tieren.

4. Kostenklausel

Für inländische Versicherungsfälle, bei denen die Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, sowie für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5. Besondere Bedingungen für spezielle Veranstaltungen

Zusätzlich gilt für die

5.1 Veranstaltung einer Ausstellung/Messe

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) der Aussteller.
- (2) aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandkommen der ausgestellten Sachen und Tiere sowie der Ausstellungsstände und -einrichtungen.

5.2 Veranstaltung eines Pferderennens, Wett- oder Ringreitens

- (1) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reiter und Fahrer während der Veranstaltung, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.
- (2) Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus Unfällen der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug).

5.3 Veranstaltung einer Ferienwanderung, Studienfahrt oder eines Zeltlagers

Mitversichert ist

- (1) die gesetzliche Haftpflicht der Lehrer und Aufsichtspersonen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- (2) **soweit vereinbart**, die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im europäischen Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil A auch für diesen Vertragsteil.

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b und 7.15 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen**).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (**Umwelt-Regressrisiko**).

3. Erweiterter Versicherungsschutz

Sofern vereinbart - Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden an gemieteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleibt unberührt.

Im Rahmen der für Schäden durch Umwelteinwirkung vereinbarten Versicherungssumme ist die Ersatzleistung des Versicherers auf 500.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadeneignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung: Auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Unter diesen Voraussetzungen werden Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.2.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.2.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5.4 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.4 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Höchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig der Höchstbetrag für alle Aufwendungen während der Vertragslaufzeit.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u.dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar

eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen

(1) bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

(2) Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

(3) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.4 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach der Auslieferung, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

6.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen.

6.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- 6.9 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- 6.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.11 Ansprüche wegen Schäden durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

7. Ersatzleistung, Serienschaden

- 7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden **3.000.000 EUR**.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle durch Brand oder Explosion.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

- 8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Auslandsschutz

- 9.1 Bei der Veranstaltung einer Ferienwanderung, Studienfahrt oder eines Zeltlagers gilt zusätzlich:

Für Tätigkeiten im Ausland richtet sich der Versicherungsschutz nach den in Vertragsteil A, Ziffer 5.3 getroffenen Vereinbarungen. Insoweit gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziffer 1.1 Absatz 2 und Ziffer 6.2 Absatz 2 finden keine Anwendung.
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

- 9.2 Im übrigen gelten die unter Vertragsteil A getroffenen Vereinbarungen für den Auslandsschutz auch für diesen Vertragsteil.